

Dr. Michael Metschkoll

Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Hauptstr. 9 b
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0
Telefax 08142-5785-99
Mail kanzlei@metschkoll.de
Internet www.metschkoll.de

4. Februar 2013

**Kanzleinachrichten
Februar 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

Lernen Sie von Ihrem Rechtsanwalt, beim nächsten Mal müssen Sie es selbst können, zumindest, wenn es nach einem aktuellen BGH-Urteil geht. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten sind vom Gegner grundsätzlich nur zu ersetzen, wenn die Beauftragung des Rechtsanwalts für die Rechtsverfolgung „erforderlich“ gewesen ist. Der BGH hat diese Erforderlichkeit aktuell für einen Geschädigten abgelehnt, der erneut einen Unterlassungsanspruch durchsetzen wollte, nachdem er dies in der Vergangenheit schon mindestens einmal erfolgreich mit anwaltlicher Hilfe getan hatte. Der Geschädigte sei inzwischen über die Vorgehensweise hinreichend informiert gewesen und habe daher sein Recht ohne Anwalt durchsetzen können.

Nicht überall, wo „Sparkasse“ darauf steht, ist diese auch drin. Für Unternehmen der Finanzgruppe einer Sparkasse gelten, laut BGH, die Regeln eines freien Anlageberaters, selbst wenn es sich um 100 prozentige Tochtergesellschaften der Sparkasse handelt, die keine besonderen Geschäftsräume außerhalb der Sparkasse haben und deren Kundenstamm im Wesentlichen aus Kunden der Sparkasse besteht. Diese Regeln besagen, dass die Finanzdienstleister ihre Kunden ungefragt nicht darüber aufklären müssen, wenn sie für ein Finanzgeschäft eine Provision erhalten.

Was darf es sein: Large, Medium, Small oder ganz neu Extra Small? Die Rede ist nicht von den Konfektionsgrößen der Frühjahrskollektion, sondern von der sog. Kleinstkapitalgesellschaft, für die der Gesetzgeber nochmals zusätzliche Erleichterungen im Vergleich zur bisherigen „Kleinen“ geregelt hat. Unter anderem kann im Jahresabschluss auf einen Anhang vollständig verzichtet werden. Wir informieren Sie über die Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Alle Einzelheiten lesen Sie wieder in unseren Kanzleinachrichten. Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Metschkoll
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

Seminartermine

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

Seminar: Basiswissen Steuern

Termin: Dienstag, 12.02.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr

Termin: Dienstag, den 09.04.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg

Veranstalter: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: BWA: Früherkennung im Unternehmen!

Termin: Freitag, den 12.04.2013, 13:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Umsatzsteuer in der EU

Termin: Dienstag, den 16.04.2013, 09:00 bis 16:30 Uhr

Ort: IHK für Niederbayern in Passau, Nibelungenstraße 15, 94032 Passau

Veranstalter: Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Rechte und Pflichten in der GmbH & Co. KG

Termin: Montag, den 22.04.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham, Von-Andrian-Strasse 5
83620 Feldkirchen-Westerham

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

Termin: Montag, den 29.04.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham

Veranstalter: IHK-Akademie München-Westerham

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Termine und Allgemeines

Termine Februar 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.2.2013	14.2.2013	8.2.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.2.2013	14.2.2013	8.2.2013
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ⁵	11.2.2013	14.2.2013	8.2.2013
Gewerbsteuer	15.2.2013	18.2.2013	12.2.2013
Grundsteuer	15.2.2013	18.2.2013	12.2.2013
Sozialversicherung ⁶	26.2.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.2.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %

Einkommensteuer

Änderungen bei der Unternehmensbesteuerung

Verlustverrechnung

Im Rahmen der Verlustverrechnung wird die Höchstgrenze für den Verlustrücktrag von 511.500 € auf 1 Mio. € angehoben. Die Beträge verdoppeln sich im Falle der Zusammenveranlagung. Die Regelungen gelten erstmals für negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2013 nicht ausgeglichen werden.

Organschaft

Erleichterungen gibt es im Hinblick auf die Voraussetzungen einer Organschaft. Der Gewinnabführungsvertrag gilt auch dann als durchgeführt, wenn der abgeführte Gewinn oder ausgeglichene Verlust auf einem Jahresabschluss beruht, der fehlerhafte Bilanzansätze enthält, sofern der Jahresabschluss wirksam festgestellt wurde, die Fehler nicht hätten erkannt werden können und eine Korrektur dieser Fehler sofort nach Bekanntwerden erfolgt. Die Regelung gilt für alle noch offenen Fälle.

Weiterhin wird der doppelte Inlandsbezug als notwendige Voraussetzung aufgegeben (Geschäftsleitung im Inland und Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens). Das gilt nach den Vorgaben der Europäischen Kommission bereits für zurückliegende Veranlagungszeiträume, soweit die Veranlagungen noch nicht bestandskräftig sind.

Außerdem wird ab 2013 das dem Organträger zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaft gegenüber dem Organträger und der Organgesellschaft gesondert und einheitlich festgestellt.

(Quelle: Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts)

Berücksichtigung der Unterkunftskosten am Studienort als vorab entstandene Werbungskosten

Kosten der Unterkunft am Studienort können für einen Studenten unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen als vorab entstandene Werbungskosten geltend gemacht werden. Wesentlich ist zunächst, dass ein hinreichend konkreter, objektiv feststellbarer Veranlassungszusammenhang mit den später erzielbaren Einnahmen besteht. Außerdem muss dem Studium eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgegangen sein. Nicht erforderlich ist, dass der Student am Heimatort einen eigenen Hausstand führt. Ausreichend ist, dass er dort in den elterlichen Haushalt eingegliedert ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Der Höchstbetrag für ein häusliches Arbeitszimmer bei gemeinschaftlicher Nutzung durch Ehegatten beträgt 1.250 €

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Nutzung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In einem solchen Fall wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 € begrenzt.

Nutzen Ehegatten gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer, steht jedem Ehegatten der Höchstbetrag nur anteilig zu. Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied, dass die abziehbaren Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer unabhängig von der Zahl der nutzenden Personen auf 1.250 € begrenzt ist. Der Höchstbetrag ist folglich objekt- und nicht personenbezogen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Die Beschränkung auf 1.250 € gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Doppelte Haushaltsführung - Mehrgenerationenhaushalt

Ein Student zog aus dem bisherigen gemeinsamen Haushalt mit seinen Eltern aus und bezog am Studienort eine eigene Wohnung. Nach dem Studium arbeitete er an seinem Studienort und blieb deshalb dort wohnen. Im Haus seiner Eltern standen ihm weiterhin zwei Zimmer zur alleinigen Nutzung zur Verfügung sowie ein eigenes Bad. Die Küche konnte er mitbenutzen. Für diese Räume zahlte er keine Miete, beteiligte sich aber an den Kosten des Hauses und an Reparatur- und Gartenarbeiten. Er war Miteigentümer des elterlichen Grundstücks.

Das Finanzamt verneinte Werbungskosten wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Dies gilt grundsätzlich auch für einen allein stehenden Arbeitnehmer. Hausstand ist der Haushalt, den der Arbeitnehmer am Lebensmittelpunkt führt. Bei einem allein stehenden Arbeitnehmer ist entscheidend, dass er sich in dem Haushalt im Wesentlichen nur unterbrochen durch die arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheit aufhält. Insbesondere, wenn dem Arbeitnehmer die Wohnung unentgeltlich überlassen wird, ist zu prüfen, ob der Arbeitnehmer einen eigenen Hausstand unterhält. Die Entgeltlichkeit ist aber nur ein Indiz. Weiter ausschlaggebend sind Einrichtung, Ausstattung und Größe der Wohnung sowie die persönlichen Lebensumstände, Alter und Personenstand des Steuerpflichtigen. Junge Steuerpflichtige nach dem Schulabschluss sind eher in den Haushalt der Eltern eingegliedert. Hatte der Steuerpflichtige dagegen schon etwa im Rahmen einer gefestigten Beziehung andernorts einen eigenen Hausstand, wird er diesen auch dann weiter unterhalten und fortführen, wenn er wieder eine Wohnung im Haus seiner Eltern bezieht. Es kann sich dann um einen wohngemeinschaftsähnlichen, gemeinsamen und mitbestimmten Mehrgenerationenhaushalt handeln.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Erhöhung des Grundfreibetrags

Der Grundfreibetrag für das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum steigt in zwei Schritten: Für das Jahr 2013 beträgt er 8.130 €, ab 2014 erhöht er sich auf 8.354 €. Es bleibt jeweils beim Eingangssteuersatz von 14 %. Die beabsichtigte prozentuale Anpassung des gesamten Tarifverlaufs, die den Effekt der kalten Progressi-

on beschränken sollte, war nicht konsensfähig. Es bleibt also dabei, dass inflationsausgleichende Lohnerhöhungen zu schleichenden Steuer Mehrbelastungen führen können.

Keine Pauschalsteuer mehr auf Aufmerksamkeiten an Kunden

Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Als Folge muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hatte die Finanzverwaltung im Jahr 2008 zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen.

Danach mussten z. B.

- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert,
- bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, die übernommene Steuer nicht mit einbezogen werden. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main müssen bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag, Jubiläum) mit einem Wert bis zu 40 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden.

Hinweis: Nach Mitteilung des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. ist diese Vereinfachung zwischen Bund und Ländern abgestimmt und findet bundesweit Anwendung.

Keine Steuerermäßigung für Zahlung von Pauschalen für Schönheitsreparaturen

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerermäßigung beantragt werden. Dies gilt auch für Handwerkerleistungen, die in einer Wohneigentumsanlage anfallen sowie für solche, die ein Vermieter in der Jahresabrechnung seiner Mieter abrechnet.

Nicht darunter fallen pauschale Zahlungen für Schönheitsreparaturen, die der Mieter einer Dienstwohnung an den Vermieter unabhängig davon leistet, ob der Vermieter tatsächlich Reparaturen an der Wohnung durchführt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Gewerbsteuer

Keine Berücksichtigung von Anlaufverlusten vor Geschäftseröffnung bei Personengesellschaften

Die Gewerbesteuerpflicht für Personengesellschaften und andere Mitunternehmerschaften beginnt, wenn alle Voraussetzungen zur Führung eines Gewerbebetriebs erfüllt und der Betrieb in Gang gesetzt worden ist. Aufwendungen während einer Anlaufphase vor der eigentlichen Geschäftseröffnung sind nicht zu berücksichtigen. Maßgeblich für die Gewerbsteuer ist nur der auf den laufenden Betrieb entfallende Gewinn.

Mit dieser Begründung hat der Bundesfinanzhof die Anlaufkosten einer neu gegründeten GmbH & Co. KG nicht anerkannt. Nach der Errichtung der Gesellschaft am 16. Juni und Eintragung in das Handelsregister am 8. August wurde ab dem 15. Oktober der Mietvertrag für die Geschäftsräume abgeschlossen. Ab dem 20. Oktober hat der angestellte Betriebsleiter seine Arbeit aufgenommen. Die Ladeneröffnung erfolgte im Februar des Folgejahrs.

Die im Jahr der Vorbereitungsphase insgesamt angefallenen Aufwendungen sind im Gegensatz zur einkommensteuerlichen Behandlung gewerbsteuerlich nicht als Betriebsausgaben anerkannt worden.

Verfassungsmäßige Zweifel an den Hinzurechnungsvorschriften bleiben

Nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb eines Unternehmens bestimmte Teile der Aufwendungen für Schuldzinsen, Mieten und Pachten, Lizenzgebühren u. a. hinzuzurechnen. Dadurch erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die Gewerbsteuer. Ein Verlust kann sich durch die Belastung mit Gewerbesteuer auf Hinzurechnungen sogar erhöhen.

Ein Teil dieser Hinzurechnungsvorschriften wird vom Sächsischen Finanzgericht als verfassungswidrig eingestuft. Der daraufhin angerufene Bundesfinanzhof hat beschlossen, die Entscheidung bis zur Beurteilung durch das Bundesverfassungsgericht zurückzustellen. Es hat über diese Frage durch einen Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Hamburg zu entscheiden.

Entgegen dieser Meinung hat nunmehr ein anderer Senat des Bundesfinanzhofs keine ernsthaften Zweifel an den fraglichen Hinzurechnungsvorschriften. Er hat aus diesem Grund einen bereits vom Finanzgericht Köln abgelehnten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung eines Gewerbesteuermessbescheids abgelehnt.

Das letzte Wort hat jetzt das Bundesverfassungsgericht. Seine Entscheidung muss abgewartet werden.

Umsatzsteuer

Aufteilungsmaßstab für den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden

Bei sowohl umsatzsteuerfrei als auch umsatzsteuerpflichtig vermieteten Gebäuden ist die Vorsteuer aufzuteilen. Nach deutscher Auslegung ergibt sich der Aufteilungsschlüssel aus den dem jeweiligen Umsatz zuzuordnenden Gebäudeflächen. Eine Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel ist nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist.

Die in Deutschland vertretene Auffassung widerspricht den europäischen Bestimmungen. Danach hat eine Vorsteueraufteilung vorrangig nach dem Verhältnis der Umsätze zu erfolgen. Ein davon abweichender Aufteilungsmaßstab ist nur zugelassen, wenn dadurch eine präzisere Aufteilung der Vorsteuerbeträge möglich wird. Die in Deutschland angewandte Aufteilungsmethode ist folglich lediglich in Ausnahmefällen anwendbar. Da die Umsatzsteuerrichtlinie grundsätzlich von allen Vertragsstaaten anzuwenden ist, kann sich jeder deutsche Unternehmer auf die Anwendung dieser Rechtsvorschrift berufen.

(Quelle: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften)

Arbeitsrecht

Anspruch auf Arbeitszeitverringerung bei Arbeitszeitvorgaben des Entleiher

Leiharbeiter können auch dann einen Anspruch auf Verringerung ihrer Arbeitszeit gegenüber der Verleihfirma haben, wenn der Entleiher keine Arbeitszeitverkürzung wünscht. Dies geht aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts hervor.

Ein Luftfahrtunternehmen (Verleiherin) entlieh Arbeitnehmer an einen fremden Dienstleister (Entleiher). Dem lag ein Überlassungsvertrag zugrunde, in dem die Verleiherin zusagte, nur Arbeitnehmer mit einer Mindeststundenzahl von 18 Stunden zu überlassen. Ein Beschäftigter der Verleiherin verlangte eine Reduzierung seiner Arbeitszeit von 18 auf zehn Stunden. Dies lehnte die Verleiherin ab und begründete dies damit, dass der Entleiher nur Arbeitnehmer wünsche, die mindestens 18 Stunden bei ihm arbeiten und dass sie selbst sich gegenüber dem Entleiher vertraglich verpflichtet habe, ihm auch nur solche Arbeitnehmer zu überlassen. Der beantragten Arbeitszeitverkürzung stünden deshalb betriebliche Gründe entgegen.

Die Verleihfirma beschäftigte mehr als 15 Mitarbeiter. Der Mitarbeiter war seit über zehn Jahren bei ihr beschäftigt. Aufgrund des Arbeitsvertrags durfte die Verleiherin ihn sehr flexibel in verschiedenen Arbeitsbereichen einsetzen.

Das Bundesarbeitsgericht entschied nun, dass dem Arbeitnehmer die Arbeitszeitverkürzung zu gewähren war. Der gesetzliche Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit stehe auch Arbeitnehmern zu, die bereits in Teilzeit arbeiten. Die Arbeitszeitbestimmungen in dem Überlassungsvertrag seien kein ausreichender Grund, dem Arbeitnehmer die Arbeitszeitverkürzung zu verweigern, da er von der beklagten Verleihfirma in einem Umfang von zehn Stunden mit anderen Arbeiten als denen bei dem Entleiher habe eingesetzt werden können. Betriebliche Gründe hätten seinem Wunsch auf Arbeitszeitverkürzung somit nicht entgegengestanden.

Frist zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Diskriminierung zulässig

Arbeitgeber, die einen Stellenbewerber wegen seines Alters, seines Geschlechts oder verschiedener anderer Gründe diskriminieren, sind ihm zum Ersatz des Vermögensschadens verpflichtet und haben eine Entschädigung zu zahlen. Dies ergibt sich aus europäischem Recht und aus dem darauf beruhenden Allgemeinen Gleichstellungsgesetz. Letzteres besagt aber auch, dass der Stellenbewerber diese Ansprüche innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Kenntnis der Ablehnung einer Bewerbung oder – in anderen Fällen - ab Kenntnis der Diskriminierung schriftlich geltend machen muss, da sie sonst verfallen.

Dass eine solche Frist beachtet werden muss, verstößt nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nicht gegen europarechtliche Grundsätze. Demgemäß wies das Bundesarbeitsgericht die Klage einer 41-jährigen Stellenbewerberin ab, die dadurch wegen Alters diskriminiert worden war, dass das beklagte Unternehmen in einer Stellenanzeige nur Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von 18 bis 35 Jahren suchte. Am 19.11.2007 erhielt die Klägerin eine telefonische Absage. Erst am 29.1.2008 erhob sie Klage auf Schadenersatz i. H. v. 1,59 € für nutzlos aufgewendetes Porto, auf Entschädigung i. H. v. 5.709,00 € wegen der Diskriminierung und auf Ersatz ihrer Anwaltskosten i. H. v. 1.139,43 €. Da die Zwei-Monatsfrist somit zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits verstrichen war und diese Frist nicht gegen Europarecht verstößt, war die Klage unbegründet.

Übertragung einer Direktversicherung in der Insolvenz

Ein Arbeitnehmer war von 1998 bis 2005 bei einem später insolventen Arbeitgeber tätig. Der Arbeitgeber hatte dem Arbeitnehmer Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt und dazu eine Direktversicherung abgeschlossen. Der Arbeitnehmer hatte ein bis zum Ablauf der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist widerrufliches Bezugsrecht. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers widerrief der Insol-

venzverwalter das Bezugsrecht. Der Arbeitnehmer hielt den Widerruf für unwirksam und verklagte den Insolvenzverwalter auf Übertragung der Versicherung. Erfolgos.

Der Widerruf des Bezugsrechts durch den Insolvenzverwalter war wirksam, weil die Unverfallbarkeitsfrist noch nicht abgelaufen war. Die Zulässigkeit des Widerrufs richtet sich allein nach der versicherungsrechtlichen Rechtslage im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Versicherung, nicht nach den arbeitsrechtlichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Verstößt der Insolvenzverwalter mit dem Widerruf des Bezugsrechts gegen seine arbeitsvertragliche Verpflichtung, kann dies grundsätzlich einen Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers begründen. Dieser ist jedoch weder auf Erstattung der Beiträge zur Direktversicherung noch auf Zahlung des Rückkaufswerts gerichtet, sondern auf Ausgleich des Versorgungsschadens. Den Ersatz eines Versorgungsschadens hatte der Arbeitnehmer leider nicht verlangt. Deshalb musste das Bundesarbeitsgericht auch nicht entscheiden, ob der Insolvenzverwalter berechtigt war, das Bezugsrecht zu widerrufen.

Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Der Arbeitgeber ist berechtigt, vom ersten Tag der Erkrankung des Arbeitnehmers an die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer zu verlangen. Eine tarifliche Regelung kann dem nur entgegenstehen, wenn sie dieses Recht des Arbeitgebers ausdrücklich ausschließt. So entschied das Bundesarbeitsgericht im Fall einer Rundfunkredakteurin, die sich nach zwei Mal abschlägig beschiedenem Dienstreiseantrag für den betreffenden Tag krankgemeldet hatte und am darauf folgenden Tag wieder zur Arbeit erschienen war. Der Arbeitgeber hatte sie daraufhin aufgefordert, in Zukunft bereits am ersten Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen. Zu Recht, wie das Bundesarbeitsgericht befand.

Wechsel zu einer „Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft“ als Umgehung der Rechtsfolgen eines Betriebsübergangs

Bei der Veräußerung eines Unternehmens oder von Teilen eines Unternehmens (Betriebsübergang) muss der Erwerber die bestehenden Arbeitsverhältnisse mit allen Arbeitnehmern so fortsetzen, als sei er von Anfang an deren Arbeitgeber gewesen. Kauft ein Investor ein insolventes Unternehmen oder Teile davon, hat er aber vielfach kein Interesse daran, alle dort beschäftigten Arbeitnehmer zu übernehmen und sie so zu bezahlen wie der ursprüngliche Betriebsinhaber. Mitunter werden deshalb sog. Beschäftigungsgesellschaften gegründet, in die Arbeitnehmer zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen überwechseln. Das Arbeitsverhältnis zum bisherigen Arbeitgeber endet, ein neues Arbeitsverhältnis zu der Beschäftigungsgesellschaft beginnt. Zweck der Beschäftigung in einer solchen Gesellschaft ist es, die betreffenden Arbeitnehmer – ggf. nach Qualifizierung – in neue Beschäftigungsverhältnisse zu vermitteln.

Damit die Rechtsfolgen eines Betriebsübergangs nicht umgangen werden, verlangt die Rechtsprechung, dass die Arbeitnehmer bei dem Wechsel in eine Beschäftigungsgesellschaft keine sichere Aussicht auf eine künftige Beschäftigung bei dem Investor haben dürfen. Das Bundesarbeitsgericht hatte nun über einen Fall zu entscheiden, in dem genau dies streitig war.

Ein Unternehmen mit ca. 1.600 Arbeitnehmern war insolvent geworden. Die spätere Betriebserwerberin schloss einen Tarifvertrag mit einer Gewerkschaft, in dem sie sich verpflichtete, nach dem Erwerb der Betriebsstätten des insolventen Unternehmens 1.100 Arbeitnehmer unbefristet und 400 Arbeitnehmer befristet zu beschäftigen. Auf einer Betriebsversammlung am 3.5.2008 wurden den Arbeitnehmern des insolventen Unternehmens verschiedene Formulare vorgelegt: ein dreiseitiger Vertrag zwischen Insolvenzverwalter, Beschäftigungsgesellschaft und dem betreffenden Arbeitnehmer, der das Ausscheiden aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis zum 31.5.2008 und die Vereinbarung eines neuen Arbeitsverhältnisses ab dem 1.6.2008, 0:00 Uhr, mit der Beschäftigungsgesellschaft vorsah, außerdem vier weitere von ihm zu unterzeichnende Angebote für ein daran anschließendes Arbeitsverhältnis mit der Betriebserwerberin, beginnend am 1.6.2008 um 0:30 Uhr. Eines dieser Angebote beinhaltete einen unbefristeten Arbeitsvertrag, die anderen drei sahen unterschiedlich lange Befristungen vor. Der Kläger unterzeichnete alle Formulare. Die Betriebserwerberin nahm am 30.5.2008 das Angebot des Klägers zu einem auf 20 Monate befristeten Arbeitsverhältnis an. Der Arbeitnehmer nahm die Tätigkeit auf und klagte im Juni 2009 auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Zu Recht, wie das Bundesarbeitsgericht entschied. Die zwischengeschaltete Anstellung bei der Beschäftigungsgesellschaft von einer halben Stunde habe nur der Umgehung der Rechtsfolgen eines Betriebsübergangs gedient und sei deshalb unwirksam. Es habe von Anfang an die Aussicht bestanden, den Arbeitnehmer bei der Betriebserwerberin anzustellen. Da das ursprüngliche Arbeitsverhältnis durch die missbräuchlich zwischengeschaltete Beschäftigung bei der Beschäftigungsgesellschaft nicht unterbrochen wurde, lägen nach den Grundsätzen des Betriebsübergangs die Voraussetzungen für eine unbefristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses vor.

Mieter, Vermieter

Verstoß gegen Konkurrenzschutz ist Mietmangel

Die Verletzung der in einem Gewerbemietvertrag vereinbarten Konkurrenzschutzklausel durch den Vermieter stellt einen Mangel der Mietsache dar, der zu einer Mietminderung führen kann. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Ob eine Verletzung des Konkurrenzschutzes einen Mangel der Mietsache begründet, war bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden. In dem entschiedenen Fall wurden die Räume zum Betrieb einer Arztpraxis vermietet. Im Mietvertrag wurde vereinbart, dass der Vermieter für die Fachrichtung Orthopädie Konkurrenzschutz gewährt und eine weitere Vermietung an einen Arzt derselben Fachrichtung nur mit Einverständnis des Mieters zulässig sein sollte. Einige Zeit später schloss der Vermieter einen weiteren Mietvertrag über eine Arztpraxis ab. Der Tätigkeitsbereich dieser Praxis überschneidet sich teilweise mit der bereits in dem Gebäude bestehenden Praxis. Der erste Mieter machte daraufhin gegen den Vermieter Ansprüche wegen Verletzung der mietvertraglich vereinbarten Konkurrenzschutzklausel geltend.

Nach Ansicht des Gerichts ist die weitere Praxis in Bereichen tätig, für die der Vermieter dem Mieter Konkurrenzschutz gewährt hat. Diese vertragswidrige Konkurrenzsituation stelle einen Mangel der Mietsache dar, der zu einer Mietminderung führe. Ein Mietmangel sei für den Mieter jede nachteilige Abweichung des tatsächlichen Zustands der Mietsache von dem vertraglich vereinbarten. Hierzu gehörten über deren physische Beschaffenheit hinaus auch die tatsächlichen Zustände und rechtlichen Verhältnisse, die mit der Mietsache zusammenhängen und deren Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen. Mithin auch Störungen, die außerhalb der eigentlichen Mietsache liegen. Durch die ausdrückliche Vereinbarung einer Konkurrenzschutzklausel werde der geschuldete Gebrauch dahin konkretisiert, dass dem Mieter der von bestimmter Konkurrenz ungestörter Gebrauch der Mieträume eingeräumt werde. Die Höhe der Mietminderung hänge davon ab, in welchem Umfang das Verhältnis zwischen Leistung (Überlassung der Mietsache) und Gegenleistung (Mietzins) gestört sei. Wegen dieser tatsächlichen Feststellung ist der Rechtsstreit an die Vorinstanz verwiesen worden.

Zivilrecht

Ansprüche gegen den Fahrzeughalter bei unbefugtem Abstellen

Überlässt der Halter sein Fahrzeug einer anderen Person zur Benutzung im Straßenverkehr und stellt diese es unberechtigt auf einem fremden Grundstück ab, so kann der Halter auf Unterlassung und Erstattung der Kosten der Halterermittlung in Anspruch genommen werden.

Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten für die Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sind nur zu ersetzen, wenn die Einschaltung eines Rechtsanwalts erforderlich war. Dies ist nicht der Fall, wenn der von der Störung Betroffene anlässlich vorangegangener Parkverstöße Dritter diese in der Vergangenheit anwaltlich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert hat und er daher über die Vorgehensweise bei der Durchsetzung eines Unterlassungsanspruchs informiert ist.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Aufklärungspflicht eines freien Anlageberaters über Provision

Ein freier, nicht bankmäßig gebundener Anlageberater ist nicht verpflichtet, den Anleger ungefragt über den Umstand und die Höhe einer Provision aufzuklären. Für den Anleger liegt es bei einer Beratung durch einen freien Anlageberater auf der Hand, dass der Anlageberater von der kapitalsuchenden Anlagegesellschaft Vertriebsprovisionen erhält, die jedenfalls wirtschaftlich betrachtet dem vom Anleger an die Anlagegesellschaft gezahlten Betrag entnommen werden. Da der Anlageberater mit der Beratung als solcher sein Geld verdienen muss, kann berechtigterweise nicht angenommen werden, dass er diese Leistung insgesamt kostenlos erbringt. Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und dem Anlageberater sind regelmäßig nicht in eine dauerhafte Geschäftsbeziehung eingebettet, aufgrund deren der Anlageberater von seinem Kunden Entgelte oder Provisionen erhält.

Diese Grundsätze sind auch auf die Beratung durch ein Unternehmen der Finanzgruppe einer Sparkasse anzuwenden, wenn es sich dabei um eine selbstständige juristische Person handelt, die selbst kein Kreditinstitut ist und keine klassischen Bankgeschäfte betreibt. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Sparkasse handelt, die keine besonderen Geschäftsräume außerhalb der Sparkasse hat und deren Kundenstamm im Wesentlichen aus Kunden der Sparkasse besteht.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

EU-rechtswidrige aggressive Praktiken von Werbetreibenden

In einem vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entschiedenen Fall hatte die britische Wettbewerbsbehörde fünf auf den Versand von Werbung spezialisierten Unternehmen bestimmte aggressive Praktiken untersagt. Diese bestanden darin, den Verbraucher durch individuelle Briefe, Rubbelkarten und andere Beilagen zu informieren, dass er einen Preis gewonnen habe oder auf ihn ein Gewinn entfallen sei, der von beträchtlichem oder auch nur symbolischem Wert sein konnte. Um herauszufinden, was er gewonnen hatte, musste der Verbraucher kostenpflichtig eine Telefonnummer anrufen oder einen SMS-Dienst in Anspruch nehmen. Ihm wurde nicht mitgeteilt, dass die Werbefirma einen bestimmten Betrag von den Anruferkosten bekam.

Nach der Entscheidung des Gerichts verbietet das Unionsrecht aggressive Praktiken, mit denen dem Verbraucher der Eindruck vermittelt wird, er habe bereits einen Preis gewonnen, obwohl er einen Betrag zahlen und Kos-

ten übernehmen muss, um Informationen über die Natur des Preises zu erhalten bzw. um Handlungen für seine Inanspruchnahme vorzunehmen.

Solche Praktiken sind selbst dann verboten, wenn

- die dem Verbraucher auferlegten Kosten im Verhältnis zum Wert des Preises geringfügig sind oder
- dem Gewerbetreibenden keinerlei Vorteile bringen oder
- dem Verbraucher für die Inanspruchnahme des Preises verschiedene Vorgehensweisen angeboten werden, selbst wenn eine von ihnen gratis ist.

Verfahrensrecht

Säumniszuschläge trotz fristgerechter Einlösung eines verspätet eingereichten Schecks

Ein Unternehmer hatte seine Umsatzsteuervorauszahlung per Scheck bezahlt. Dieser Scheck ging am 8. November 2010 beim Finanzamt ein. Die Gutschrift auf dem Konto der Finanzverwaltung erfolgte fristgemäß am 10. November 2010. Trotzdem setzte das Finanzamt gegen den Steuerzahler einen Säumniszuschlag fest, da die Zahlung fiktiv erst als am 11. November 2010 bewirkt angesehen wurde.

Der Bundesfinanzhof hat dies bestätigt. Scheckzahlungen gelten von Gesetzes wegen drei Tage nach Eingang bei der Finanzbehörde als bewirkt. Danach ist eine Scheckzahlung auch dann nicht fristgerecht, wenn die Finanzbehörde zwar vor Ablauf der Drei-Tage-Frist über den Zahlungsbetrag verfügen kann, die Zahlung aber nach der gesetzlichen Bestimmung zu spät erfolgt ist.

Wirtschaftsrecht

Betreuungsgeld

Eltern, die für ihre ein- bis zweijährigen Kinder keine öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch nehmen, erhalten ab August 2013 100 €, ab 2014 150 € monatlich. Ein gleichzeitiger Bezug von Elterngeld ist nicht möglich. Der Betrag wird auf Hartz-IV-Leistungen, Sozialhilfe und Kinderzuschlag angerechnet. Bezugsberechtigt sind Eltern, deren Kinder nach dem 31.7.2012 geboren sind.

Kapitalgesellschaften

Entlastung für Kleinstkapitalgesellschaften

Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten:

- Bilanzsumme bis 350.000 €
- Umsatzerlöse bis 700.000 € und
- durchschnittlich 10 beschäftigte Arbeitnehmer

sieht ein Gesetz folgende Erleichterungen vor:

- Auf die Erstellung eines Anhangs kann vollständig verzichtet werden, wenn bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen werden:
 - Angabe zu den Haftungsverhältnissen.
 - Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden.
 - Erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft).
- Es werden Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt.
- Zukünftig kann zwischen Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz gewählt werden. Die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers ist auch für die Hinterlegung vorgeschrieben.

Die Neuregelungen gelten für alle Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag nach dem 30.12.2012 liegt. Bei Unternehmen, deren Stichtag der 31. Dezember ist, ist das Gesetz bereits auf das Jahr 2012 anzuwenden.

Personalwirtschaft

Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2013

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber hat dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen.

Der Zuschuss für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer ist abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der weiterhin 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich für 2013 ein monatlicher Zuschuss von maximal 287,44 € (14,6 % von 3.937,50 € Beitragsbemessungsgrenze = 574,88 €; davon die Hälfte = 287,44 €).

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

Hinweis: Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 40,36 €, in Sachsen 20,67 €.